



Mitglied im Landesverband der Amateurtheater Schleswig-Holstein Bund Deutscher Amateurtheater e.V. (BDAT)

Satzung

der Oldesloer Bühne e.V.

Vereinsgründung am 26. Februar 1966

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Rechtliche Stellung des Vereins
- § 3 Ziel und Zweck des Vereins
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Ehrenmitglieder
- § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 10 Organisation des Vereins
- § 11 Die Mitgliederversammlung
- § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Der Gesamtvorstand
- § 14 Geschäftsführender Vorstand
- § 15 Aufgaben des Vorstandes
- § 16 Kassenprüfer
- § 17 Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
- § 18 Wahlen
- § 19 Einberufungsfrist und Beschlussfähigkeit
- § 20 Unfallhaftung
- § 21 Sonstige Entscheidungsbefugnisse
- § 22 Vereinsauflösung und Vereinsvermögen
- § 23 Auflösungsbekanntgabe
- § 24 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „OLDESLOER BÜHNE E.V.“ Sein Sitz ist Bad Oldesloe.

§ 2 Rechtliche Stellung des Vereins

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dez. 1953. Seine Verfassung ist die Satzung.

§ 3 Ziel und Zweck des Vereins

In dem Verein soll das Theaterspiel in hoch- und niederdeutscher Sprache betrieben werden. Auch musische und geistige Interessen der Mitglieder werden gepflegt und gefördert. Alle Einnahmen, insbesondere die aus den Veranstaltungen haben ausschließlich diesem Zweck zu dienen. Etwaige Gewinne finden nur für den satzungsmäßigen Zweck Verwendung. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck dieses Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwendungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Verein ist parteipolitisch ungebunden. Seine Mitglieder haben sich innerhalb des Vereinslebens einer parteipolitischen Betätigung zu enthalten.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Theaterjahr geht vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Jede Person kann Mitglied des Vereins werden. Minderjährige bedürfen dazu der Genehmigung des Erziehungsberechtigten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie gelten für das jeweilige Geschäftsjahr. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind nach der ordentlichen Mitgliederversammlung fällig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist gleichberechtigt. Es hat durch seine Mitgliedschaft die Aufgabe, die Ziele des Vereins verwirklichen zu helfen, die Interessen des Vereins zu vertreten und nachteilige Einflüsse von ihm abzuwenden. Die Satzung ist zu beachten. Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, können wählen und gewählt werden.

§ 8 Ehrenmitglieder

Mitglieder und sonstige Personen, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Sie sind von der Beitragszahlung und der Verpflichtung zur Mitarbeit befreit, haben aber im Übrigen die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) durch Tod
- (2) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Quartalsschluss dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden kann
- (3) durch Ausschluss

Ausgeschlossen werden kann:

- (a) wer die Satzung nicht beachtet, den Interessen des Vereins entgegenhandelt oder Ziel und Zweck zu vereiteln versucht,
- (b) wer sich den Beschlüssen des Vereins oder des Vorstandes widersetzt,
- (c) wer unehrenhafte Handlungen begeht,
- (d) wer trotz Mahnungen die Beiträge nicht bezahlt.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Es ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung überprüfen lassen. Diese entscheidet ist endgültig. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen auch alle Ansprüche an den Verein.

§ 10 Organisation des Vereins

die Verwaltungsorgane des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Gesamtvorstand
- (3) der geschäftsführende Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Zur Teilnahme an dieser Zusammenkunft, ihrer Verhandlung und ihrer Abstimmung ist jedes ordentliche oder diesem gleichgestellte Mitglied berechtigt. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- (1) die Entgegennahme der Jahres- u. Kassenberichte des Vorstandes
- (2) Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- (3) Wahl des Vorstandes
- (4) Festsetzung des Jahresbeitrages
- (5) Entscheidungen über Maßnahmen des Vorstandes nach §9, Ziffer 3
- (6) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
- (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß §8
- (8) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (9) Beschlussfassung über Vereinsaufnahmen und Fusionen
- (10) Beschlussfassung über Vereinsauflösung
- (11) Beschlussfassung über Änderung des Zieles und des Zweckes des Vereines
- (12) Genehmigung des Haushaltsplanes

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erforderlich macht, oder
- (2) die Einberufung von mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes gefordert wird.

§ 13 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- (1) dem/der 1. Vorsitzenden
- (2) dem/der 2. Vorsitzenden
- (3) dem/der 1. Kassenwart/in
- (4) dem/der 2. Kassenwart/in
- (5) dem/der Spielleiter/in
- (6) dem/der Schriftführer/in
- (7) dem/der Koordinator/in Theaterwerkstatt, Bühnenbau und Technik
- (8) dem/der Vertreter/in der Kinder- und Jugendgruppen

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

Als geschäftsführender Vorstand, der zugleich Vorstand im Sinne des §26 BGB ist und in das Vereinsregister eingetragen wird, gelten:

- (1) der/die 1. Vorsitzende
- (2) der/die 2. Vorsitzende
- (3) der/die 1. Kassenwart/in
- (4) der/die Spielleiter/in

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, von denen einer der 1. Vorsitzende sein muss oder im Behinderungsfalle der 2. Vorsitzende. Der Fall der Verhinderung bedarf keines Nachweises.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr. Er
 - (a) verwirklicht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (b) erfüllt die Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben
 - (c) legt die Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder fest.
 - (d) Ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.
 - (e) Entscheidet über den Haushaltsplan

- (2) Der geschäftsführende Vorstand tagt bei Bedarf. Er
 - (a) führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
 - (b) tätigt Vertragsabschlüsse
 - (c) entscheidet über außerplanmäßige, nicht vorhergesehene Investitionen, die nicht im Haushaltsplan abgedeckt sind
 - (d) berichtet dem Gesamtvorstand

§ 16 Kassenprüfer

Zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, haben mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Prüfung der Kasse vorzunehmen. Über die Prüfung, die nur von den beiden Kassenprüfern gemeinsam vorgenommen werden kann, ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen und dem Vorstand zuzuleiten. Dieser Bericht ist auch auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Kassenprüfer sind bei dem Verdacht einer nicht ordnungsgemäßen Kassenführung verpflichtet, sofort und unangemeldet eine Überprüfung der Gesamtkassenlage vorzunehmen. Das Ereignis ist dem Gesamtvorstand unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Tagen, mitzuteilen. Die Kassenprüfer sind zur Verschwiegenheit gegenüber der Öffentlichkeit verpflichtet.

§ 17 Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung

- (1) Zur Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes müssen nach erfolgter Einladung aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands mindestens zwei Mitglieder anwesend sein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn nach erfolgter Einladung aller Mitglieder des Gesamtvorstandes vier seiner Mitglieder erschienen sind, von denen eine/r der/die erste Vorsitzende oder, im Verhinderungsfalle der/die 2. Vorsitzende sein muss.

Die Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Bei Vorliegen mehrerer sich widersprechender Anträge findet Stimm-

zettelwahl statt. Dies gilt auch für Anträge und Beschlüsse in der Mitgliederversammlung

(2) Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Für die Aufnahme eines Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung und anschließender Behandlung, der nicht Satzungsänderungen betreffen darf oder unter die nach §11 der Satzung von der Mitgliederversammlung zu treffende Entscheidung fällt und somit zur gültigen Beschlussfassung gemäß §32 BGB schon bei der Einberufung in der Tagesordnung enthalten sein muss, bedarf es stets einer 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die gleiche Mehrheit ist auch für die Aufnahmen eines anderen Vereins bzw. für eine Fusion erforderlich. Um einen wirksamen Beschluss für eine Vereinsauflösung zu erreichen, müssen mindestens 3/4 aller eingeschriebenen Mitglieder für diese Maßnahme stimmen. Wenn sie am Erscheinen zu dieser besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung verhindert sind, muss zum Sitzungsbeginn das schriftliche Einverständnis zur Vereinsauflösung vorliegen.

§ 18 Wahlen

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung in freier und geheimer Wahl gewählt. Bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlages kann auf Antrag von dem Grundsatz der geheimen Wahl abgewichen werden und die Berufung durch Handzeichen erfolgen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren.

(1) In den Jahren mit gerader Jahresendzahl werden gewählt:

- (a) der/die 1. Vorsitzende
- (b) der/die Spielleiter/in
- (c) der/die 2. Kassenwart/in
- (d) dem/der Vertreter/in der Kinder- und Jugendgruppen

(2) In den Jahren mit ungerader Jahresendzahl stehen zur Wahl:

- (a) der/die 2. Vorsitzende
- (b) der/die 1. Kassenwart/in
- (c) der/die Schriftführer/in
- (d) dem/der Koordinator/in Theaterwerkstatt, Bühnenbau und Technik

(3) Hinzu kommt jährlich die Wahl der Kassenprüfer, die längstens zwei Jahre dieses Amt ausüben dürfen. Nach einer Jahresunterbrechung ist die Wiederwahl möglich.

(4) Als gewählt gilt der Kandidat, der auf sich die einfache Stimmenmehrheit vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl – gesonderter Wahlgang – zwischen den Stimmgleichen Bewerbern durchzuführen.

(5) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Durchführung der nächsten Wahl im Amt.

(6) Auch Nichtanwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Bestätigung zur Übernahme eines Amtes vor dem Beginn der Wahl vorliegt oder innerhalb von 24 Stunden beim Vorstand eingegangen ist.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann ein Vorstandsmitglied diese Aufgaben bis zum nächst möglichen Wahltermin kommissarisch übernehmen.

§ 19 Einberufungsfrist und Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung gemäß §11 + §12 – sind von dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Der Tag des Postzuges und der Sitzungstag dürfen in diese Frist nicht einbezogen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Versammlungsleiter zu Beginn der Zusammenkunft feststellt, dass die Einladung an alle Mitglieder form- und fristgerecht erfolgt ist. Die Versammlung verliert die Beschlussfähigkeit, wenn von den in der zu führenden Anwesenheitsliste aller Mitglieder weniger als 50% noch anwesend sind. Bei Eintreten dieses Ereignisses - Beschlussunfähigkeit – ist der/die 1. Vorsitzende verpflichtet, mit der gleichen Tagesordnung eine zweite Versammlung einzuberufen. Zwischen beiden Versammlungen muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. Diese erneute Zusammenkunft ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind schriftlich zu stellen. Sie müssen 7 Tage vor der Versammlung bei dem/der 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge können auch nach dieser Frist gestellt werden.- Auf § 17, Ziffer 2 wird verwiesen.

§ 20 Unfallhaftung

Der Verein haftet weder für Unfälle noch für Garderobenschäden, welche Besucher anlässlich der Teilnahme an Veranstaltungen erleiden.

§ 21 Sonstige Entscheidungsbefugnisse

Über die in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Veränderungsbeschluss ist den Dienststellen, welche die Gemeinnützigkeit erklärt haben, zur Kenntnis zu bringen.

§ 22 Vereinsauflösung und Vereinsvermögen

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 17 festgelegten Voraussetzung beschlossen werden. Bei der Auflösung können den Mitgliedern die im Geschäftsjahr geleisteten Beiträge erstattet werden. Eingebraachte Sachleistungen oder Gegenstände kön-

nen die Mitglieder zurückerhalten. Falls die Mitgliederversammlung bei der Beschlussfassung über die Auflösung keine Liquidatoren bestellt, werden

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 1. Kassenwart/in
- der/die Spielleiter/in

vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Dieser Personenkreis hat die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen und Inventar in Geld umzusetzen. Nach Begleichung aller Verbindlichkeiten ist das verbliebene Restvermögen der Stadt Bad Oldesloe für gemeinnützige Zwecke zuzuführen.

§ 23 Auflösungsbekanntgabe

Die Vereinsauflösung ist öffentlich bekannt zu geben. Die Dienststellen, welche die Gemeinnützigkeit erklärt haben, ist eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses direkt zuzustellen.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

Unter gleichzeitiger Aufhebung der Satzung vom 04.04.1997 tritt diese Satzung mit dem 24.11.2017 in Kraft.

Bad Oldesloe, den 24.11.2017



(Heike Gräpel)
1. Vorsitzende



(Rainer Wilken)
2. Vorsitzender